



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 65 desgl. (10. 10. 24).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

bestimmten Bildstreifen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt. Antragsberechtigt ist bei deutschen Filmen der Hersteller, bei ausländischen Filmen die Verleihanstalt, die den Film innerhalb Deutschlands in den Verkehr bringt.

2. Die Zuständigkeit der Bayerischen Lichtbildstelle zur Ausstellung von Zeugnissen erstreckt sich bei deutschen Filmen auf solche, die von einer süddeutschen (Bayerischen, Württembergischen, Badischen oder Hessischen) Firma hergestellt worden sind, bei ausländischen Filmen auf solche, die von einer süddeutschen Verleihanstalt in den Verkehr gebracht werden. Anträge nicht süddeutscher Firmen auf Ausstellung eines Zeugnisses sind an die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin weiterzuleiten.

3. Der Ausstellung des Zeugnisses hat eine eingehende Prüfung des betreffenden Bildstreifens auf seinen künstlerischen und volksbildenden Wert voranzugehen. Bei der Vornahme der Prüfung sind in der Regel die mit Entschließung vom 28. Februar 1922 Nr. 54664 gebildeten Fachausschüsse beizuziehen. Von der Beiziehung der Fachausschüsse darf nur dann abgesehen werden, wenn der künstlerische oder volksbildende Wert des zu prüfenden Bildstreifens zweifelsfrei feststeht.

4. Gegen die Entscheidungen der Bayerischen Lichtbildstelle, durch die der Antrag auf Anerkennung der Kulturwertigkeit eines Bildstreifens abgelehnt wird, kann binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt werden. Zum Zwecke der Vorbescheidung der Beschwerden wird ein Oberausschuß gebildet, dessen Zusammensetzung durch gesonderte Entschließung geregelt werden wird.

5. Die Bayerische Lichtbildstelle wird ermächtigt, für die Prüfung von Filmen auf ihren kulturellen Wert Gebühren zu erheben. Die Festsetzung der Gebühren bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

6. Von allen Entscheidungen der Bayerischen Lichtbildstelle ist der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin Kenntnis zu geben.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Abdruck einer heute im Staatsanzeiger veröffentlichten Entschließung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus liegt zur Kenntnisnahme an.

Im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Abschrift.

I. A. (gez.) Korn.

*

65 E. d. Staatsmin. d. Innern u. f. Unt. u. Kul. v. 10. Oktober 1924
— Nr. I 36757 — über die Vergnügungssteuer.

An die Gemeindebehörden.

Nach Art. II § 8 Abs. 3 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 — RGBl. I S. 583 — und der Verordnung vom 10. April 1924 — RGBl. I S. 411 — kann u. a. für die Veranstaltung von Lichtbildvorführungen, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, die Steuerstelle eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren. Eine sachentsprechende Handhabung dieser Bestimmung ist geeignet, die Herstellung wertvoller Filme zu fördern und den sog. Schundfilm mehr und mehr zurückzudrängen.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Steuerstellen von der ihnen durch Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. eingeräumten Befugnis nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie es vom Standpunkte der Kulturpflege aus wünschenswert wäre. Diese Erscheinung ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Feststellung, ob ein Film künstlerischen oder volksbildenden Wert besitzt, für die einzelne Steuerstelle mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Um den Steuerstellen die Feststellung der kulturellen Bedeutung eines Films zu erleichtern, sind die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin und die Bayerische Lichtbildstelle in München ermächtigt worden, auf Antrag der Hersteller Zeugnisse darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten Film der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt. Die von einer dieser Bildstellen ausgefertigten Zeugnisse haben für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Da bei der Art des von den Bildstellen durchzuführenden Prüfungsverfahrens volle Gewähr dafür gegeben ist, daß nur solche Filme mit Zeugnissen ausgestattet werden, deren Kulturwertigkeit einwandfrei feststeht, werden die Steuerstellen ersucht, bei der Vorführung von Filmen, deren künstlerische oder volksbildende Bedeutung von einer der genannten Bildstellen anerkannt ist, die Vergnügungssteuer gemäß Art. II § 8 Abs. 3 der oben angeführten Bestimmungen des Reichsrates auf die Hälfte zu ermäßigen. Eine wenn auch geringere Steuerermäßigung wird auch dann empfohlen, wenn ein anerkannter Kulturfilm zusammen mit einem gewöhnlichen Spielfilm vorgeführt wird.

*

Liste der als volksbildend anerkannten Bildstreifen.

66

RdErl. d. MdI. v. 16. 9. 1925 — IV St 603 II.

(MBliV. S. 970.)

Den RdErl. v. 14. 5. 1925 (MBliV. S. 535)*) hebe ich der Kostenersparnis halber auf. Die Bekanntgabe der von dem Ausschuß bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin als volksbildend anerkannten Bildstreifen erfolgt mithin für die Folge amtlich nur noch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

*

Bildstreifen von künstlerischem Wert.

67

RdErl. d. MfWKuV. v. 16. 4. 1926 — U IV Nr. 762.

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, A III W — [vgl. lid. Nr. 62] ist zur Ausführung des Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des **künstlerischen** Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

*) Nicht abgedruckt, da überholt.